

Sitzungsvorlage			JHA/SA/17/2022
Aufnahme von geflüchteten Menschen aus der Ukraine - Sachstandsbericht			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	26.09.2022	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zu den Auswirkungen der Ukraine-Krise auf den Landkreis Karlsruhe und seine Städte und Gemeinden zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Der Angriffskrieg auf die Ukraine hat zu einer großen Fluchtbewegung geführt. Auch im Landkreis Karlsruhe kamen bereits kurz nach Kriegsbeginn die ersten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine an. Nach sehr hohen Neuansmeldungen von wöchentlich bis zu über 950 Personen in den Kalenderwochen 10 bis 14 liegt die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Neuansmeldungen im Landkreis derzeit bei ca. 70 Personen. Aktuell sind insgesamt 4.361 geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer im Landkreis Karlsruhe gemeldet (Stand: 29.08.2022).

Die hohe Anzahl an Kriegsvertriebenen aus der Ukraine hat nach wie vor vielfache Auswirkungen auf die Arbeit des Sozialdezernates, insbesondere auf das Amt für Integration und das Jugendamt und mit Inkrafttreten des Rechtskreiswechsels zum 01.06.2022 nun auch auf das Amt für Grundsatz und Soziales (Grundsicherung SGB XII) sowie das Jobcenter im Landkreis Karlsruhe. Stark betroffen sind weiterhin auch die Ausländerbehörde des Landratsamtes sowie die Ausländerbehörden der Großen Kreisstädte, welche gemeinsam und mit Unterstützung durch die Polizei seit Mitte März insgesamt 4.492 Flüchtlinge aus der Ukraine erkenntungsdienstlich erfasst haben.

1. Entwicklung der Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und allgemeine Entwicklung der Aufnahmezahlen

Die Aufnahmezahlen von Geflüchteten aus der Ukraine haben sich seit Anfang Juli 2022 wieder deutlich erhöht. Seit dem Abbau des Aufnahmeplus im Juli muss der Landkreis Karlsruhe wöchentlich immer mehr Personen aufnehmen. Für September 2022 ist für den Landkreis Karlsruhe mit einer Aufnahme von knapp 400 Personen auszugehen. Zu beachten ist, dass das sog. LEA-Privileg für Geflüchtete aus der Ukraine nicht gilt. D. h. der Landkreis Karlsruhe muss anteilig gleich viele Geflüchtete aufnehmen wie Landkreise ohne LEA-Standort. Auch gilt für die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine eine gesonderte wöchentliche Aufnahmequote sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von monatlich mindestens zwei Krankheitsfällen.

Im Rahmen einer Sondersitzung haben sich Frau Ministerin Gentges und Migrationsstaatssekretär Lorek am 09.08.2022 mit den Verantwortungsträgern aller Ebenen im Land zu der sich zuspitzenden Migrationslage ausgetauscht. Im Rahmen der Sitzung skizzierte die Ministerin in Anbetracht der jüngsten Flüchtlingszahlen aus der Ukraine sowie anderen Ländern eine ernste Lage und rief die Landkreise und Kommunen dazu auf, Vorsorge zu treffen.

Aufgrund fehlender freier Aufnahmekapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtungen wurde mitgeteilt, dass Geflüchtete aus der Ukraine künftig erneut ggf. auch unregistriert und ungeimpft auf die Landkreise verteilt werden müssten. Ziel ist dabei erneut, die Belegung von Sporthallen zu vermeiden. Die zugewiesenen ukrainischen Flüchtlinge können dabei nur eine kurze Zeit in der vorläufigen Unterbringung bleiben (4 - 8 Wochen), da sie spätestens nach dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis in die gemeindliche Anschlussunterbringung überführt werden müssen. Somit sind erneut die Städte und Gemeinden gefordert, schnell Wohnraum zur Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig der Zuweisung der geflüchteten Menschen aus der Ukraine nehmen in den letzten Monaten auch die Zuweisungen sonstiger Geflüchteter kontinuierlich zu. Während im 1. Halbjahr 2021 monatlich durchschnittlich 12 Geflüchtete an den Landkreis zugewiesen wurden, liegt die Aufnahmeverpflichtung des Landkreises derzeit bei durchschnittlich 41 Personen pro Monat. Hinzu kommt die gesonderte Aufnahmequote u. a. von Folgeantragstellern und afghanischen Ortskräften (seit März 2022 monatlich 10 - 20 Personen). Hierfür müssen alle derzeit vorhandenen GU-Unterkünfte genutzt werden, um die vorläufige Unterbringung (bis zu 2 Jahren) sicherzustellen.

Für den Landkreis Karlsruhe ist mit weiterhin sehr hohen Zugängen von Geflüchteten zu rechnen. Bis Jahresende erwartet die Verwaltung monatlich 300 bis 400 Geflüchtete aus der Ukraine sowie rund 100 Personen aus anderen Herkunftsländern.

Aufgrund der aktuellen Zugangszahlen werden die in Zusammenarbeit mit den Städten Bruchsal und Ettlingen in den letzten 4 Monaten geschaffenen Unterbringungskapazitäten nun zunächst für die vorläufige Unterbringung und im weiteren Verlauf für die Anschlussunterbringung benötigt und genutzt. Darüber hinaus hat die Landkreisverwaltung den sogenannten Praktikermarkt in Heidelberg inzwischen über den September 2022 hinaus angemietet.

Außerdem werden mehrere Flächen, die zwischenzeitlich anderweitig genutzt wurden, nun erneut für die Unterbringung von Asylbewerbern verwendet werden müssen. Die in den letzten Jahren vom Land gewünschten Rückbaumaßnahmen sind bis auf Weiteres ausgesetzt.

Damit können fast 500 Plätze (abhängig von der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl – 4,5 qm / 7qm) kurzfristig bereitgestellt werden. Die notwendige Ausstattung ist im Zentrallager des Landkreises vorhanden bzw. kurzfristig lieferbar.

Über alle diese Maßnahmen hinaus sucht die Landkreisverwaltung weitere geeignete Unterkünfte. Sie müssten aber kurzfristig verfügbar und belegbar sein.

2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB II / XII

Auf Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz haben Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die eine Fiktionsbescheinigung/eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und bedürftig sind, seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende / Arbeitslosengeld II) bzw. SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Anträge müssen durch die Personen selbständig beim Jobcenter / dem Amt für Grundsatz und Soziales gestellt werden.

Für alle Personen, die bis zum 31.05.2022 bereits eine Fiktionsbescheinigung / Aufenthaltserlaubnis besessen haben, gilt eine Übergangszeit bis 31.08.2022, um einen Antrag beim Jobcenter (für SGB II-Leistungen) / dem Amt für Grundsatz und Soziales (für SGB XII-Leistungen) zu stellen. Dieser Antrag wirkt auf den 01.06.2022 zurück.

Personen, denen erst nach dem 31.05.2022 eine Fiktionsbescheinigung / Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, bleiben bis zum Ablauf des Monats der Erteilung im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und wechseln danach in die Rechtskreise SGB II bzw. SGB XII.

Neu eingereiste Kriegsvertriebene aus der Ukraine erhalten bei Bedürftigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem sie eine Fiktionsbescheinigung / Aufenthaltserlaubnis erhalten, weiterhin zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Rechtskreiswechsel der Schutzsuchenden aus der Ukraine in den Rechtskreis SGB II und SGB XII ab 01.06.2022 ist weitestgehend erfolgt. Nahezu 3.300 Menschen (in mehr als 1.400 Ein- oder Mehrpersonenhaushalten) aus der Ukraine erhalten nun Arbeitslosengeld II. Rund 250 Personen erhalten zwischenzeitlich Grundsicherung im Alter oder Hilfe zum Lebensunterhalt.

Rund 600 Menschen aus der Ukraine nehmen bereits an einem Integrations- und Sprachkurs des BAMF teil. Ab Herbst 2022 besteht im Land- und Stadtkreis Karlsruhe ein ausreichendes Angebot an weiteren Schulungsplätzen für Integrations- und Sprachkurse.

Erste Schritte der Integration auf den Arbeitsmarkt wurden eingeleitet. Nahezu die Hälfte der Menschen, die erwerbstätig sein können, verfügen über keine berufliche Qualifikation. Berufs- und Studienabschlüsse aus der Ukraine sind nur bedingt vergleichbar mit

den Qualifikationsanforderungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt, Prüfungs- und Anerkennungsverfahren dieser Abschlüsse laufen.

3. Organisation der Beratung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

Die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine werden im Rahmen der vorläufigen Unterbringung durch die soziale Beratung sowie in der Anschlussunterbringung und im privaten Wohnraum durch das Integrationsmanagement beraten. Für das Integrationsmanagement bedeutet dies, dass neben den Personen, die sich bereits in der Beratung befinden, aktuell rund 2.000 weitere Personen aus der Ukraine mit Beratungsbedarf vorstellig geworden sind.

Das Integrationsmanagement kann auf diese hohe Nachfrage aktuell nur durch priorisierte Bearbeitung der Anliegen und das Führen von Wartelisten reagieren. Im Einzelfall kann dies auch eine mehrwöchige Wartezeit nach sich ziehen.

4. Aktuelle Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes

Der Allgemein Sozialer Dienst (ASD) des Jugendamtes beschäftigt sich weiterhin mit der Überprüfung von aus der Ukraine geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die ohne Elternteil im Landkreis Karlsruhe ankommen. Bisher wurden rund 90 solcher Überprüfungen durchgeführt. Oftmals kommen die Hinweise auf einen möglicherweise unbegleitet eingereisten jungen Menschen erst mehrere Wochen nach der Ankunft im Landkreis. Der bereits vor längerer Zeit beschriebene Trend, dass die allermeisten der untersuchten Fälle nach der Überprüfung als „begleitet“ (z. B. durch Verwandte oder Bekannte der Familie mit einer entsprechenden Bevollmächtigung) eingestuft werden, hat sich auch in den letzten Monaten fortgesetzt. Entsprechend selten kam es bisher zu einer (vorläufigen) Inobhutnahme nach § 42 bzw. § 42a SGB VIII. Nichtsdestotrotz erfordern die Überprüfungsfälle weiterhin erhebliche personelle Ressourcen, auch aufgrund der Sprachbarriere.

Bemerkbar ist zudem, dass die ersten jungen ukrainischen Geflüchteten z. T. mit ihren Personensorgeberechtigten im Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe ankommen und hier Unterstützung erhalten. Zum Teil handelt es sich hierbei um sehr kostenintensive Fälle. Von einer weiteren Zunahme der Fälle ist auszugehen. Die Situation bei der Kostenerstattung ist für Regelfälle wie diese weiterhin unbefriedigend, die bestehenden Regelungen greifen nur bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA). Der Landkreis setzt sich auf Landesebene für eine umfassende Kostenerstattungsregelung ein.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass dem Landkreis Karlsruhe ein Verbund mit geflüchteten Kindern aus einem Waisenhaus oder einem Kinderheim aus der Ukraine zugeteilt wird. Das Jugendamt steht hierzu in engem Kontakt mit den stationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Karlsruhe. Diese verfügen zum aktuellen Zeitpunkt über nur geringe räumliche und noch weniger personelle Kapazitäten, um bei der Aufnahme eines solchen Verbundes unterstützen zu können. Die knappen Kapazitäten im Landkreis werden regelmäßig der Landeskoordinierungsstelle beim KVJS gemeldet.

Im letzten Jahr kamen nur wenige unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in den Landkreis Karlsruhe und mussten vom Jugendamt untergebracht werden. Seit diesem Jahr steigt diese Zahl jedoch wieder enorm an. 2022 mussten bereits 29 umA untergebracht werden, darunter nur einzelne aus der Ukraine. Dies ist eine Versechsfachung des Vorjahreswerts. Mit weiteren Zuweisungen in den nächsten Monaten durch das Regierungspräsidium ist zu rechnen. Entsprechende Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen im und außerhalb des Landkreises Karlsruhe in Inobhutnahmegruppen und vollstationären Angeboten der Jugendhilfe sind aktuell äußerst knapp. Entsprechend müssen neue Angebote geschaffen werden. Die geringe Platzkapazität kommt auch durch fehlender Fachkräfte zu Stande. Das Jugendamt ist hierzu bereits im Gespräch mit den Landkreis-Einrichtungen, um kurzfristig weitere Plätze zur Verfügung zu stellen.

Kinderbetreuung

Die ohnehin angespannte Situation in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in den Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe hat sich durch den Zuzug zahlreicher ukrainischer Kinder im Alter von bis zu sieben Jahren weiter verschärft. Trotzdem gelingt es stellenweise, diesen Kindern ein Platzangebot zu machen. Dem Bereich „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ beim Jugendamt liegen derzeit rund 90 Anträge für die Übernahme der Beiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege vor.

In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe sind aufgrund fehlender institutioneller Betreuungsplätze Alternativen (z. B. Spielgruppen) entstanden. Für diese greifen die Kommunen auf die Unterstützung von Ehrenamtlichen zurück oder setzen eigenes Betreuungspersonal ein.

Unterhaltsvorschusskasse

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) haben Vorrang gegenüber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Derzeit liegen dem Jugendamt rund 220 Anträge vor mit steigender Tendenz.

Über den aktuellen Sachstand wird ergänzend unter Präsentation der aktuellen Zahlen in der Sitzung berichtet.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land hat sich bereit erklärt, die ihm im Jahr 2022 vom Bund im Hinblick auf die Ukraine-Geflüchteten überlassenen Mittel in Höhe von 260 Mio. Euro vollständig und ausschließlich an die Land- und Stadtkreise weiterzugeben. Dadurch werden die rechts-

kreiswechselbedingten Belastungen der Kommunen für die Ukraine-Geflüchteten im Bereich des SGB II (einschließlich Eingliederungshilfeleistungen nach §16a SGB II) und XII, die rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Land- und Stadtkreise im Bereich der Eingliederungshilfe für Ukraine-Geflüchtete mit Behinderung nach dem SGB IX sowie die Jugendhilfekosten nach dem SGB VIII für Ukraine-Geflüchtete für die Monate Juni bis Dezember des Jahres 2022 teilweise abgegolten.

Gemessen an den prognostizierten Mehraufwendungen von 370 Mio. Euro für sieben Monate des Jahres 2022 entspricht dies einem Anteil von rd. 70%, bezogen auf die durch die Geflüchteten aus der Ukraine bedingten Netto-Mehrbelastungen der Kreise in den sozialen Sicherungssystemen insgesamt. Der einschlägige Verteilungsschlüssel soll zeitnah abgestimmt werden.

Für die Zeit vor dem 1. Juni bleibt es bei der Kostenerstattung nach Maßgabe der für die vorläufige Unterbringung beziehungsweise für die Anschlussunterbringung geltenden Regelungen.

Für Anfang November 2022 sind weitere Beratungen von Bund und Ländern vereinbart. Im Hinblick auf die kommenden Mehrbelastungen im Bereich des SGB II, VIII, IX und XII sollen dabei Gespräche über weitere Unterstützungsleistungen geführt werden.

Die Spitzabrechnungen für die vorläufige Unterbringung sind bis 2017 abgerechnet. Weitere Abrechnungen bis 2021 mit einem Einnahmenvolumen von rd. 15 Mio. € werden im Jahr 2023 erwartet.

Personelle Auswirkungen:

In seiner Sitzung vom 30.06.2022 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, im Vorgriff auf den Stellenplan 2023 18 Stellen im Wege der Stellenmehrung zu schaffen und die Verwaltung beauftragt, diese Stellen noch im Jahr 2022 zu besetzen. Mit diesen zentral bewirtschafteten Stellen werden Aufgaben in den Bereichen Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung, Bildungs- und Teilhabepaket, Unterhaltsvorschuss, soziale Beratung und Ausländerwesen erledigt.

Mit der Zusatzvereinbarung zum Pakt für Integration und der Soforthilfe Ukraine stehen für den Landkreis Karlsruhe bis 31. Dezember 2023 zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese Mittel können zur Erweiterung des bereits bestehenden Integrationsmanagements, für ein Welcome-Integrationsmanagement sowie für eine niedrigschwellige psychosoziale Unterstützung in Anspruch genommen werden. Die weitere Umsetzung wird in Abstimmung mit den Kommunen erfolgen.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.